



GRUNDSATZERKLÄRUNG DER AUNDE GROUP SE

und ihrer Tochterunternehmen

zur Achtung von Menschenrechten
und Umwelt und zu ihrer Menschen-
rechtsstrategie

Inhalt

A.	Einleitung	3
B.	Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange	3
C.	Menschenrechtsstrategie.....	4
I.	Risikomanagement, § 4 LkSG	4
II.	Risikoanalyse, § 5 LkSG und festgestellte Risiken	4
1.	Eigener Geschäftsbereich.....	5
2.	Zulieferer	5
III.	Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG.....	6
1.	Eigener Geschäftsbereich.....	6
2.	Zulieferer	6
IV.	Abhilfemaßnahmen, § 7	6
V.	Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG	7
VI.	Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG.....	7
VII.	Verfahren zur Dokumentation und Berichterstattung, § 10 LkSG.....	8
D.	Prioritäre menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten.....	8
E.	Erwartungen von AUNDE an Mitarbeitende und Zulieferer	8
F.	Wirksamkeitsprüfung	9
G.	Kontakt für Fragen.....	9
H.	Schlussbestimmungen	9

A. Einleitung

Die AUNDE Gruppe gehört weltweit zu den 100 größten Automobilzulieferern und beschäftigt zurzeit über 22.000 Mitarbeiter in 127 Werken, verteilt über 29 Länder. Die AUNDE Gruppe besteht im Jahr 2025 aus der AUNDE Group SE und ihren Geschäftsbereichen AUNDE, ISRINGHAUSEN, FEHRER und REINERT (nachfolgend gemeinsam „**AUNDE Group**“).

Die vorliegende Erklärung stellt die Grundsatzerklärung im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) dar. Sie soll insbesondere die in den AUNDE Group Richtlinien und Anweisungen bereits festgelegten Grundsätze zur Einhaltung, Förderung und Umsetzung der Menschenrechte und Umweltbelange vertiefen und verdeutlichen. Sofern die Tochterunternehmen der AUNDE Group SE nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des LkSG fallen, gilt diese Grundsatzerklärung für sie gleichermaßen, da die AUNDE Group insofern gruppenweit dieselben Maßstäbe ansetzen möchte.

B. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange

Als weltweit tätige Unternehmensgruppe in der Automobilzulieferbranche bekennt sich die AUNDE Group zu ihrer gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Verantwortung innerhalb ihrer Lieferketten. Die AUNDE Group betrachtet die Achtung der Menschenrechte als Mindeststandard für die eigene legitime Geschäftstätigkeit und als deren zentrales Element.

Insbesondere bekennt sich die AUNDE Group zu den international anerkannten Prinzipien zum Schutze der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, wie sie in den folgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen und Erklärungen zum Ausdruck kommen:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Ferner orientiert sich die AUNDE Group an relevanten internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Umwelt. Zu diesen gehören insbesondere

- das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber,
- das POPs-Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, und
- das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

C. Menschenrechtsstrategie

Die AUNDE Group hat auf Basis des integrierten Managementsystem angemessene Unternehmensprozesse implementiert, um ihren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen und insbesondere (potenzielle) Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange, sofern möglich, zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Insbesondere haben die Unternehmen der AUNDE Group die unter den nachstehenden **Ziffern I bis VII.** beschriebenen Prozesse in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit notwendig, gegenüber ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern aufgesetzt:

Die Unternehmensstrategie der AUNDE Group ist darauf ausgerichtet, dies nicht nur in den unternehmenseigenen Prozessen zu implementieren, sondern die Wahrung der Menschenrechte und Umweltbelange des LkSG auch in Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern sowie unmittelbaren Lieferanten zu verankern. Die AUNDE Group erwartet dahingehend Integrität und Initiative der Geschäftspartner und Lieferanten. Die Geschäftspartner und Lieferanten der AUNDE Group sind dazu aufgefordert, sich ebenfalls für die Einhaltung dieser Anforderungen, nicht nur bei Ihren Lieferanten, sondern entlang der Lieferkette, einzusetzen. Im Fokus stehen dabei die Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Mitarbeitenden in der Lieferkette.

I. Risikomanagement, § 4 LkSG

Die AUNDE Group hat zunächst ein angemessenes Risikomanagement zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken i.S.d. LkSG eingerichtet. Dieses ist organisatorisch wie folgt eingegliedert:

Die relevanten umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken werden durch die verantwortlichen Fachbereiche der AUNDE Group bzw. der jeweiligen Tochterunternehmen identifiziert, bewertet und priorisiert und an die Geschäftsführung berichtet. Den Fachbereichen obliegt die Verantwortung im Hinblick auf die Festlegung, Anpassung und Ergreifung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Die Überwachung ist in der AUNDE Group in den jeweiligen Geschäftsbereichen (Business Units) verankert. Diese sind dafür verantwortlich, die unterschiedlichen Risiken der jeweiligen Standorte zu überwachen und zu koordinieren. In den jeweiligen Business Units wurden Menschenrechtsbeauftragte benannt.

II. Risikoanalyse, § 5 LkSG und festgestellte Risiken

Im Rahmen des Risikomanagements wird eine angemessene Risikoanalyse durchgeführt, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umweltbelange in unseren Geschäftsaktivitäten und unserer Lieferkette zu identifizieren.

Bei den zu beurteilenden Risiken wird unter Berücksichtigung des Produktionsstandortes der Fokus auf solche Risiken gelegt, die in der Automobilindustrie erfahrungsgemäß besonders relevant sind.

Die Risikoanalyse wird einmal jährlich durchgeführt. Bei bestimmten Ereignissen oder aus einem besonderen Anlass (z. B. Meldung über Hinweisgebersystem, vom Auswärtigen Amt, aus den Medien oder Informationen von Kunden/Lieferanten) werden zusätzliche anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Anlässe für eine anlassbezogene Risikoanalyse können neben gemeldeten Risiken auch vorbeugende Maßnahmen sein, um frühzeitig Risiken zu identifizieren. Eine Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen kann sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei Zulieferern auch im Rahmen eines Audits verifiziert werden.

Die Risikoanalyse wird durchgeführt von den Einkaufsabteilungen der einzelnen Tochterunternehmen oder durch deren Zentraleinkauf, wenn vorhanden.

1. Eigener Geschäftsbereich

Die AUNDE Group implementiert Überwachungs- und Frühwarnsysteme, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und proaktiv darauf reagieren zu können. Dies umfasst die Nutzung der nachstehend beschriebenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung von externen Bewertungen und interner Analysen.

Nach der Identifizierung von Risiken werden die potenziellen Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten bewertet. Zur Identifikation von Standortrisiken wird eine Länderrisikobewertung durchgeführt. Auf Basis dieser Bewertung priorisiert die AUNDE Group Risiken entsprechend ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit für das Unternehmen. Die Risikoanalyse wird immer dann anlassbezogen aktualisiert, wenn sich maßgebliche Prozessänderungen ergeben oder Informationen bekannt werden, die einen Einfluss auf das menschenrechtliche und umweltbezogene Risiko im Geschäftsbereich der AUNDE Group haben können.

2. Zulieferer

Die Untersuchung von Risiken in der Lieferkette ist ein wichtiger Bestandteil des Purchasing Management. Die AUNDE Group führt regelmäßig Risikobewertungen durch, um potenzielle Schwachstellen zu identifizieren und Strategien zur Risikominderung zu entwickeln. Die Untersuchung von Risiken in der Lieferkette ist ein fortlaufender Prozess.

Die AUNDE Group analysiert ihre Lieferkette, um potenzielle Risiken zu erkennen. Dazu gehören neben der Analyse von Risiken für menschenrechts- oder umweltbezogene Belange die Analyse von Qualitätsproblemen oder Lieferanteninsolvenzen sowie Naturkatastrophen, politische Instabilität, Rohstoffknappheit, geistiges Eigentum und Cyberangriffe.

Die regelmäßige Überprüfung der Risiken erfolgt anhand der Angaben des jeweiligen Lieferanten sowie durch bedarfsgemäße Abfragen und Audits im Rahmen von Lieferantenzulassungs- und -bewertungsprozessen. Das Risiko des Standortes wird über ein Rating des Anbieters **CountryRisk.io** ermittelt und in der AUNDE Group Risikoanalyse anteilig gewichtet. Das Rating beinhaltet Risikofaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales, politische Lage, Wirtschaftskriminalität (Geldwäsche / Terrorismus).

III. Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

Wird im Rahmen der Risikoanalyse ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko identifiziert, werden die nachstehend dargestellten Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (nachstehend Ziffer 1) und/oder gegenüber dem Zulieferer (nachstehend Ziffer 2) ergriffen. Diese Maßnahmen können je nach Art der Risiken und der spezifischen Situation variieren.

1. Eigener Geschäftsbereich

Basierend auf den identifizierten Risiken entwickeln wir Strategien zur Risikominderung. Dazu gehören Maßnahmen zur Untersuchung von möglichen Risiken, Notfallplänen und Audits. Das Ergebnis der Risikoanalyse fließt in die regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung ein. Die Risikoanalyse ist Bestandteil jährlicher interner Audits.

Darüber hinaus wird in unseren Verfahrensanweisungen und Betriebsvereinbarungen in unterschiedlichen Ausprägungen beschrieben, wie den Risiken begegnet werden kann.

Für das laufende Geschäftsjahr werden weitere Maßnahmen zur Risikoanalyse geprüft.

2. Zulieferer

Die AUNDE Group steht mit ihren Lieferanten im regelmäßigen Austausch: Neben einem Rating des Zulieferers unter anderem anhand des Länderrisikos, das über den Anbieter CountryRisk.io ermittelt wird, ist standardmäßig beispielsweise die Durchführung von Schulungen der Mitarbeiter des entsprechenden Zulieferers oder die vertragliche Verankerung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen über die Regelungen der Nachhaltigkeitsanforderungen für Geschäftspartner der AUNDE Group vorgesehen.

IV. Abhilfemaßnahmen, § 7

Für den Fall, dass Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferkette festgestellt werden sollten, wird die AUNDE Group unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

V. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Die AUNDE Group hat ein unabhängiges Hinweisgebersystem etabliert, das auch für Beschwerden nach dem LkSG offensteht. Beschwerden können u.a. über das online zur Verfügung stehende, mehrsprachige Hinweisgeberportal an die AUNDE Group gerichtet werden. Das Hinweisgeberportal ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://whistleblowing.aunde-group.com/>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Hinweise und Beschwerden auch per E-Mail abzugeben:

Whistleblowing@AUNDE-group.com

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens ist in der Verfahrensordnung der AUNDE Group dargestellt. Diese kann entweder über den oben genannten Link zum Hinweisgeberportal oder im Download-Bereich der Internetseite der AUNDE Group unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.aunde-group.com/unternehmensgruppe/managementsystem>

VI. Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Die AUNDE Group hat das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG so eingerichtet, dass Personen auf diese Verletzung hinweisen können, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines mittelbaren Zulieferers in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können sowie Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung oder einem möglichen Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht haben.

Um die Einleitung entsprechender Maßnahmen sicherzustellen, hat die AUNDE Group den Hinweis aus dem Hinweisgeberportal mit in den Prozess „AUNDE Group-HELP“ aufgenommen. Der „AUNDE Group-HELP“ Prozess beinhaltet die Regelung von schwerwiegenden Problemen in den Bereichen Projekt, Qualität, Logistik und Einkauf. Folgemaßnahmen basieren auf der Schwere der Vorkommnisse, die in drei (3) Eskalationsstufen unterteilt wird.

Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), wird die AUNDE Group Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Nummern 1 bis 4 des LkSG einleiten. Tatsächliche Anhaltspunkte können zum Beispiel Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer sein.

VII. Verfahren zur Dokumentation und Berichterstattung, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG erfolgt bei der AUNDE Group fortlaufend und systematisch.

Die Dokumentation wird ab Erstellung mindestens sieben (7) Jahre, im Bedarfsfall auch länger, aufbewahrt.

Die AUNDE Group berichtet über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf menschen- und umweltrechtliche Aspekte sowie die Umsetzung dieser Erklärung. Die Information erfolgt insbesondere im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der AUNDE Group.

Zudem erfolgt eine interne Berichterstattung im Rahmen der Risikoanalyse über die Risikolage der AUNDE Group an das Executive Board im Rahmen des Management Reviews.

D. Prioritäre menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten

Auf Grundlage der Risikoanalysen hat die AUNDE Group für sich bislang im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten – sei es im eigenen Geschäftsbereich oder bei den Zulieferern – keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themenfelder als wesentlich identifiziert, auf die dementsprechend der Fokus der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse gelegt werden müsste.

E. Erwartungen von AUNDE an Mitarbeitende und Zulieferer

Die in dieser Grundsatzerklärung dargestellten Prinzipien sind von den **Mitarbeitenden** der AUNDE Group bei ihrer täglichen Arbeit zu beachten. Die konkreten Erwartungen werden über interne Richtlinien, wie den Code of Conduct der AUNDE Group, adressiert. Der Code of Conduct der AUNDE Group ist für die Mitarbeitenden über ihre jeweiligen Arbeitsverträge verbindlich.

Von ihren **unmittelbaren Zulieferern** erwartet die AUNDE Group, dass diese sich zur Einhaltung der unter **Ziffer D** aufgeführten prioritären menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten verpflichten. Darüber hinaus behält sich die AUNDE Group vor, den Nachweis von Managementsystemen zu verlangen, die geeignet sind, die Einhaltung sicherzustellen. Im Hinblick auf die **mittelbaren Zulieferer** erwartet die AUNDE Group von ihren unmittelbaren Zulieferern, diese sorgfältig auszuwählen sowie entsprechende menschenrechtliche und umweltbezogene Mindestanforderungen angemessen an diese zu adressieren und deren Einhaltung angemessen zu überwachen. Diese Erwartungen adressiert die AUNDE Group über die entsprechenden Regelwerke, wie z.B. die AUNDE Group Nachhaltigkeitsanforderungen sowie sonstige vertragliche Regelungen, an ihre unmittelbaren Zulieferer.

F. Wirksamkeitsprüfung

Es ist Ziel der AUNDE Group, die Wirksamkeit der hier definierten und von der AUNDE Group im Hinblick auf menschen- und umweltrechtliche Aspekte ergriffenen Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern. Hierfür wird die AUNDE Group diese Maßnahmen regelmäßig, mindestens jährlich, und anlassbezogen überprüfen und bei Bedarf unverzüglich aktualisieren. Bei der Überprüfung wird die AUNDE Group auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 LkSG sowie der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren berücksichtigen.

G. Kontakt für Fragen

Bei Fragen zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogenen Themen können Sie sich jederzeit an die folgende E-Mail-Adresse wenden:

Whistleblowing@AUNDE-group.com

Kontaktmöglichkeiten sowie die Möglichkeit zu Meldungen von fragwürdigem Verhalten oder einem möglichen Verstoß gegen diese Grundsatzerklärung bestehen auch über unser etabliertes Hinweisgebersystem unter:

<https://whistleblowing.aunde-group.com/>

H. Schlussbestimmungen

Diese Grundsatzerklärung wurde am 6.6.2025 von der Unternehmensleitung und dem Executive Board der AUNDE Group verabschiedet.

Aus ihr können keinerlei Ansprüche Dritter hergeleitet werden.